

Infoblatt: Öffentliche Einrichtungen gem. Art. 2 Z 12 EED III („public bodies“) der Länder und Gemeinden

Gemäß Erlass BKA-VD hat das federführende Ressort bei Richtlinien, die Umsetzungsmaßnahmen mehrerer Stellen erfordern, eine koordinierende Rolle für die nationale Umsetzung einzunehmen und dabei insbesondere auf eine einheitliche Erfüllung der Informationspflicht hinzuwirken. Für die EED III kommt dem BMWET als federführendem Ressort diese koordinierende Rolle zu. In diesem Zusammenhang wird seitens der zur Koordinierung der Umsetzungszuständigkeiten koordinierenden Fachabteilung V/5 gegenständliches Informationsblatt als rechtlich unverbindliche Hilfestellung zur Bewertung der Eigenschaft einer Stelle als öffentliche Einrichtung iSd EED III zur Verfügung gestellt. Als Quellen dienen neben dem RL-Wortlaut der EED III die [Empfehlung \(EU\) 2024/1716](#) der Kommission vom 19. Juni 2024 mit Leitlinien für die Auslegung der Artikel 5, 6 und 7 sowie Auskünfte der Europäischen Kommission in Form von Präsentationsunterlagen und schriftlichen Anfragebeantwortungen.

Disclaimer: Die Beurteilung, ob die Merkmale einer öffentlichen Einrichtung vorliegen oder nicht, ist von jeder Stelle eigenverantwortlich für sich anhand ihrer Statuten, Satzungen oder gegebenenfalls gesetzlichen Grundlagen etc. prüfen. Damit trägt auch jede Stelle die rechtliche Letztverantwortung der korrekten Bewertung einer Stelle als „public body“.

Was sind öffentliche Einrichtungen?

Laut **Art. 2 Z 12 EED III** handelt es sich bei *öffentlichen Einrichtungen* um nationale, regionale oder lokale Behörden und Stellen, die direkt von diesen Behörden finanziert und verwaltet werden, jedoch nicht gewerblicher oder kommerzieller Art sind.

Erwägungsgrund 35 EED III: „... Um den Kreis der Adressaten zu bestimmen, sollten die Mitgliedstaaten die in der vorliegenden Richtlinie enthaltene Definition des Begriffs „*öffentliche Einrichtungen*“ anwenden; danach bedeutet „direkt von diesen Behörden finanziert“, dass diese Einrichtungen überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, und „von diesen Behörden verwaltet“ dass eine nationale, regionale oder lokale Behörde über die Mehrheit in Bezug auf die Wahl des Managements der Einrichtung verfügt. ...“

1. Erfasste Behörden und Stellen auf regionaler und lokaler Ebene

- **„Regionale Behörden“**
 - Darunter ist lt. EK-Guidance die regionale Regierungsebene eines Staates (einschließlich der Länder) zu verstehen, sohin die Einrichtungen der Landesregierungen
- **„Lokale Behörden“**
 - Kommunale Behörden der NUTS-3-Ebene (Städte, Gemeinden)

2. Finanzierungs- und Verwaltungskriterien

→ Damit eine Stelle als „öffentliche Einrichtung“ gilt, muss sie durch eine Behörde **sowohl direkt finanziert als auch direkt verwaltet** werden.

a) Finanzierungskriterium

- **Mehrheitlich (>50 %) mit öffentlichen Mitteln**
- **Formen der Finanzierung:** u.a. Zahlungen, Darlehen, Zuschüsse, Garantien, Beihilfen, Bereitstellung von Personal und Sachmitteln
- Die **Finanzierung muss direkt von der öffentlichen Hand erfolgen**
 - **Keine „öffentliche Einrichtung“**, wenn Finanzierung **zu über 50 % aus Gebühren** stammt (z. B. ORF, gesetzliche Krankenkassen – trotz öffentlichem Auftrag)

- **Keine „öffentliche Einrichtung“, wenn eine Holding zwischengeschaltet ist.**

b) Verwaltungskriterium

- Die jeweilige Behörde selbst muss über die **Mehrheit (iSv „mehr als die Hälfte“) bei der Bestellung des Managements** der Stelle (Anm: gemeint ist die Geschäftsführung und nicht der Aufsichtsrat) verfügen.
- Die Verwaltung durch die Behörde muss direkt sein. D.h., dass **indirekte Ernennungsrechte** (z.B. durch eine Einrichtung, die ihrerseits mehrheitlich von einer nationalen Behörde ernannt wird) **nicht ausreichen!**

c) Nicht gewerblicher oder kommerzieller Charakter

- **Zielsetzung**
 - Geschäftszweck laut Satzung oder Statut dient **nicht dem wirtschaftlichen Gewinn (keine Gewinnerzielungsabsicht)**
 - **Nicht geprüft werden muss** allerdings, **ob diese Stellen zum besonderen Zweck eingerichtet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen (Unterschied zum VergabeR!).**
- **Keine Tätigkeit unter „normalen Marktbedingungen“**
 - **Kein Wettbewerb** mit privaten Unternehmen **unter gleichen Bedingungen** (Stelle ist aufgrund einer besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Stellung zumindest teilweise von einer „Wettbewerbssituation“ am Markt ausgeschlossen)
- **Kein finanzielles Risiko**
 - **Kein wirtschaftliches/finanzielles Risiko:** Stelle muss finanzielle Verluste nicht selbst tragen, da eine kostentragende Verpflichtung des Staates vorgesehen ist oder es sehr wahrscheinlich erscheint, dass Verluste vom Staat getragen würden
 - Bei drohender Insolvenz würde **eine Behörde einspringen** (kein Eigenrisiko)
- **Mischformen**
 - Übt eine Stelle sowohl gewerbliche als auch nichtgewerbliche Tätigkeiten aus, ist **die mehrheitliche nichtgewerbliche Ausrichtung entscheidend**

3. Empfohlene Prüfschritte

Bei den Kriterien „direkt von einer Behörde finanziert“ / „direkt von einer Behörde verwaltet“ / „nicht gewerblicher oder kommerzieller Charakter“ handelt es sich um Kumulativkriterien, d.h. jedes einzelne dieser Kriterien muss vorliegen, damit eine Stelle als öffentliche Einrichtung einzustufen ist.

Empfohlen wird, wie folgt vorzugehen:

→ Heranziehung der Liste der Beteiligungen als Ausgangsbasis

→ Beginn mit der Prüfung des Kriteriums, das im Einzelfall am einfachsten zu bewerten ist

→ Ist ein Kriterium nicht erfüllt -> kein public body und Prüfung der übrigen Kriterien kann entfallen